



Groß Strehlig, den 25. April 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinst. Zeile oder deren Raum 20 Bfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag tag früh 8 Uhr angenommen.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmagnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

### § 1.

In der Zeit vom 5. Mai bis 31. Mai 1919 werden festgesetzt:

Die Anbau- und Ernteflächen beim selbstmäßigen

Anbau von

1. Weizen
  - a) Winterfrucht,
  - b) Sommerfrucht,
2. Spelz — Dinkel, Fesen —, Eimer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
3. Roggen,
  - a) Winterfrucht,
  - b) Sommerfrucht,
4. Gerste
  - a) Winterfrucht,
  - b) Sommerfrucht,
5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4,
6. Hafer,
7. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer.
8. sonstigen Getreidearten, (Buchweizen, Hirse),
9. Hülsenfrüchten
  - I. zur Körnergewinnung
    - a) Erbsen und Belschfien,
    - b) Speisebohnen (Stangen-, Buschbohnen),
    - c) Linsen und Widien,
    - d) Ackerbohnen (Sau-, Pferdebohnen),
    - e) Lupinen,
    - f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art,
    - g) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art und Getreide,
  - II. zur Grünfuttersgewinnung (Hülsenfrüchte aller Art, rein oder im Gemenge untereinander oder mit Getreide), auch Lupinen zum Aufzuchtflügen,
10. Delfrüchten
  - a) Raps und Rübsen,
  - b) Senf,
  - c) alle übrigen Delfrüchte (Wohn-, Leindotter, Sonnenblumen und andere),
11. Gespinnspflanzen
  - a) Flachs, Lein,
  - b) alle übrigen Gespinnspflanzen (Hanf, Kessel u. a.),
12. Kartoffeln
  - a) Frühkartoffeln,
  - b) Spätkartoffeln,
13. Rüben und Wurzelsfrüchten (nicht zur Samenge-

winnung)

- a) Zuckerrüben,
- b) Runkel- (Futter-) Rüben,
- c) Kohlrüben, (Stedrüben, Bodenkohlrabi, Bruteln, Dolschen),
- d) Mohrrüben, Möhren, Karotten,
14. Gemüsen
  - a) Weißkohl,
  - b) alle sonstigen Kohlsorten,
  - c) Zwiebeln,
  - d) alle sonstigen Gemüsearten (Spargel, Topinambur, Schwarzwurzeln, Nairüben, rote Rüben, Sellerie, Gurken und andere, einschließlich Hülsenfrüchte als Frischgemüse),
15. Futterpflanzen zur Grünfutter- und Heugewinnung
  - a) Alee aller Art mit Beimischung von Gräsern,
  - b) Luzerne,
  - c) alle sonstigen Futterpflanzen (Serradella als Hauptfrucht, Sparsette, Mais und andere), auch in Mischung,
16. sonstigen Gewächsen aller Art (Handelsgewächse, Grasfämereien, Rüben zur Samengewinnung, Körnermais, Hopfen, Korbweiden, Tabak, Zichorien und andere)
 

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weidestücken.

### § 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise durch Befragung der Grundeigentümer und Bewirtschafter (Betriebsinhaber). Ihre Ausführung obliegt den Gemeindebehörden in Verbindung mit den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten; zu ihrer Unterstützung sind schreib- und rechengewandte Personen zuzuziehen.

### § 3

Die Erhebung erfolgt durch Ortskämten, dessen Inhalt für den Umfang und die Art der Ausführung der Erhebung maßgebend ist.

### § 4.

Die Erhebung ist so vorzubereiten, daß bis zum 1. Mai 1919 an der Hand der Grundstückskataster oder entsprechender oder ähnlicher Unterlagen (Grundsteuer-mutterrollen, Grundsteuerbücher, Einkommensnachweisungen, Besitzstandsverzeichnis, Gütergeschosse, Flurbücher, und dergleichen) die Namen der Eigentümer und Bewirtschafter und die Flächengröße der im Gemeindekurbezirke belegenen Grundstücke ermittelt und in die Ortsliste eingetragen sind.

### § 5.

Alle Anbauflächen sind zur Ortsliste der Ge-

meinde anzugeben, in deren Flurbezirke sie belegen sind. Die Gemeindebehörden haben die Richtigkeit der Flächenangaben zu überwachen und insbesondere nachzuprüfen, ob die Gesamtheit der durch die Ortsliste festgestellten Anbau- und sonstigen Flächen mit den nach § 4 ermittelten Flächen übereinstimmt.

## § 6.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4 und 5 zulassen.

## § 7.

Die Grundeigentümer, die Bewirtschafter und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Erhebung beauftragten über die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Nutzungsverhältnisse, sowie über die Verwendung und den Anbau der Grundstücke Auskunft zu erteilen.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Anbau- und Ernteflächen die Grundstücke der zur Abgabe Verpflichteten zu betreten, Messungen vorzunehmen sowie die Geschäftsbücher der Bewirtschafter einzusehen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftl. Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von Behörden einzuholen.

## § 8.

Die Herstellung und Verwendung der Drucksachen erfolgt durch die obersten Landesbehörden.

## § 9.

Die obersten Landesbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind; sie können die Erhebung auch auf andere Früchte erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste vornehmen, insbesondere ein anderes Flächenmaß vorschreiben. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Verlängerung der Frist des § 1 zulassen.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Reichsernährungsministerium und dem Statistischen Reichsamt bis zum 1. Mai 1919 einzuliefern.

## § 10.

Die obersten Landesbehörden haben eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebung nach dem Muster 2 dem Reichsernährungsministerium und dem Statistischen Reichsamt bis zum 8. Juli 1919 einzuliefern.

## § 11.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die Ergebnisse der Erhebung über die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von Frühkartoffeln der Reichsartoffelstelle unmittelbar bis zum 15. Juni 1919 mitzuteilen. Die Reichsartoffelstelle erläßt die näheren Bestimmungen.

## § 12.

Wer vorzüglich die Angaben, zu denen er nach dieser Verordnung oder der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig macht oder wer der Vorschrift im § 7 Abs. 2 zuwider das Betreten der Grundstücke oder die Einsicht in die Geschäftsbücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer fahrlässig die im Abs. 1 genannten Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

## § 13.

Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 ange-

ordnete Anbauerhebung unterbleibt im laufenden Jahre.  
§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1919.

Der Reichsminister. Schmidt.

### Bekanntmachung

Nr. F. R. 570/3. 19 R.R.A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird folgendes angeordnet:

## Artikel 1.

Die Bekanntmachung Nr. E. 1100/5. 17. R.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Braunkohle vom 20. Juni 1917 tritt außer Kraft.

## Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1919 in Kraft.  
Berlin, den 1. April 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.  
Im Auftrage: Wollhügel.

### Bekanntmachung.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 8. März 1919 über die Verhängung des Belagerungszustandes für die in dieser Bekanntmachung genannten Stadt- und Landkreise des Regierungsbezirks Oppeln wird folgendes bestimmt: Anträge auf Genehmigung von Versammlungen, soweit diese vom Militärbefehlshaber zu genehmigen sind, sind ausschließlich bei den zuständigen Landräten oder Polizeibehörden der freisreien Städte anzubringen und zwar mindestens 6 Tage vor dem Tage für den die Versammlung angesetzt ist. Diese Behörden legen die Anträge nach Stellungnahme den zuständigen Divisionen vor, die sie ihrerseits umgehend der Gruppe Ost in Oppeln mit Äußerung darüber ob der Genehmigung widersprochen wird oder nicht, weiterzureichen haben. Der Kommandeur der Gruppe Ost entscheidet über die Genehmigung.

In den Anträgen ist stets anzugeben:

- a) Ort und Zeitpunkt der Versammlung,
- b) die Tagesordnung,
- c) Name des Leiters,
- d) Name des Redners oder Redner.

Die genehmigten Versammlungen sind, wenn es erforderlich erscheint, polizeilich zu überwachen hierzu kann die Hilfe der nächsten militärischen Stelle erbeten werden.  
Breslau, den 5. April 1919.

VI. Armeeoberkommando.

Volksrat Breslau      Der Kommandierende  
Zentralrat f. d. Prov. Schlesien.      General i. B.  
Philipp.      v. Friedeburg, Generalleutnant.

Für Hinterbliebene, die nach dem Militärhinterbliebenengesetz keinen Anspruch auf Versorgung haben, kam die Wehrunterstützung mit dem 31. Dezember 1918 in Fortfall. Mit Rücksicht hierauf hat das Reichsamt des Innern bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1919

an nachstehend aufgeführten Hinterbliebenen folgende Unterstellungen bewilligt werden können:

- a) Adoptiv- und unehelichen Kindern widerrufliche Zuwendungen bis zu 204 Mark, wenn die Mutter lebt, und bis zu 288 Mark, wenn sie nicht mehr lebt,
- b) für schuldbesorgene Ehefrauen anstatt der widerruflichen Zuwendung von 300 Mark jährlich 400 Mark,
- c) an Eltern außer dem Höchstbetrage des Kriegselterngebeldes von 250 Mark noch eine widerrufliche Zuwendung von 50 Mark,
- d) Erhöhung des Höchstbetrages der widerruflichen Zuwendung von 240 Mark auf 300 Mark jährlich.

Beiden Elternteilen kann demnach 600 Mark Kriegselterngebeld oder 600 Mark widerrufliche Zuwendung jährlich gewährt werden.

Eine Nachprüfung wegen Erhöhung der früher bewilligten Gebühren erfolgt nur auf Antrag des Unterstüßten.

Die für die Stief- und Pflegekinder, Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern, sowie Geschwister und Stiefgeschwister bewilligten widerruflichen Zuwendungen kommen mit dem 30. Juni 1919 in Fortfall. Auf welche Weise ein Ersatz für die in Fortfall kommenden Zuwendungen geschaffen werden wird, wird bereits geprüft und später bekannt gegeben werden.

Breslau, den 2. April 1919.

### **Volktrat zu Breslau. Zentralrat für die Provinz Schlessen.**

#### **Anordnung.**

1.

In der Anordnung über Milchpreise vom 31. August 1918 tritt an Stelle von „36 Pf.“ im § 1 „40 Pf.“, an Stelle von „15 Pf.“ in den §§ 1 und 6 „17 Pf.“, an Stelle von „38 Pf.“ im § 2 „42 Pf.“ und an Stelle von „17 Pf.“ im § 2 „19 Pf.“

2.

Die auf Grund des § 4 der Anordnung vom 31. August 1918 genehmigten Handelshöchstpreise können ohne Einholung einer besonderen Genehmigung bei Vollmilch um 4 Pf., bei Magermilch und Buttermilch um 2 Pf. erhöht werden.

3.

Diese Anordnung tritt am 1. April 1919 in Kraft. Breslau, den 28. März 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessen.

Vorstehende Anordnung wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 31. März 1919.

#### **Die Bezirksfeststelle.**

### **Ausstellung von Wahlkarten für die Zeit vom 16. 5. — 15. 7. 1919.**

Die bei den Magistraten, Gemeinde- und Gutsoorkänden geführten Selbstverlegerlisten sind mit zur Ausstellung der Wahlarten bis zum 30. d. Mts. einzureichen. Die bei den Selbstverlegern vorgekommenen Ab- und Zugänge sind nachzutragen, da spätere Reklamationen betreff. Personenzahl nicht berücksichtigt werden können. Zugleich wird darauf hingewiesen, die Angaben der Wähler nochmals nachzuprüfen, damit, falls in letzter Zeit eine der Wähler geschlossen wurde, unnötige Rückfragen vermieden werden.

Groß Strehlitz, den 23. April 1919.

Schleichhandel und Ucher mit Lebensmitteln hatte trotz aller bisher ergangenen Warnungen immer weiter um sich gegriffen. Die in Betracht kommenden Behörden werden in Zukunft mit rücksichtsloser Schärfe gegen diese Auswüchse des Wirtschaftslebens vorgehen. Jede Gastwirtschaft, Bäckerei, Konditorei oder sonstige Verkaufsstätte, bei der festgestellt wird, daß sie den Vorschriften über die Abgabe von Lebensmitteln in schuldhafter Weise zuwiderhandelt, wird in Zukunft unbeschadet der strafrechtlichen Verantwortlichkeit je nach der Schwere des Falles auf kürzere oder längere Zeit geschlossen werden. Unrechtmäßig erworbene Vorräte verfallen ohne Bezahlung zu Gunsten des betreffenden Kommunalverbandes. Das Publikum wird um tätige Mithilfe zur Bekämpfung dieses Krebsgeschadens, an dessen Folgen unser gesamtes Wirtschaftsleben zu Grunde zu gehen droht, ersucht. Jeder von dem Publikum zur Anzeige gebrachte Fall wird, soweit die Anzeige Tatsachen enthält und nicht namenlos erstattet wird, auf das Eingehendste untersucht werden.

Groß Strehlitz, den 31. März 1919.

### **Berkehr mit Speisefetten.**

Auf Grund des Erlasses des Herrn Staatssekretärs des Reichsernährungsamtes vom 3. Februar d. Js. — B. 1. 469 — sind fortan Arbeiter, die in landwirtschaftlichen Selbstversorgungsbetrieben Arbeit nehmen und die nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen noch keinen Anspruch auf die Ration der Selbstversorger haben, während ihres Beschäftigungsverhältnisses als Selbstversorger zu behandeln.

Die Reichsstelle für Speisefette in Berlin hat demgemäß angeordnet, daß in den Grundbüchern der Reichsstelle für Speisefette der zweite Absatz der § 9 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. 7. 1916 — R.G.Bl. S. 755 — folgende Fassung erhält:

„Zu den Selbstversorgern sind die Haushaltungsangehörigen und die Wirtschaftsangehörigen hinzuzurechnen.“  
Damit ist das in den Grundbüchern der Reichsstelle für Speisefette bisher aufgestellte Erfordernis der Haushaltsgemeinschaft mit dem Milchherzeuger zur Erlangung der Selbstversorgereigenschaft, weggefallen. Es können nunmehr auch diejenigen Wirtschaftsangehörigen, die nicht in die Haushaltsgemeinschaft aufgenommen sind, die Selbstversorgeration in Speisefett erhalten. Unter „Wirtschaftsangehörigen“ sind diejenigen Personen zu verstehen, die in landwirtschaftlichen Selbstversorgerbetrieben gegen Entgelt in ein dauerndes Arbeitsverhältnis getreten sind, das ihre Arbeitskraft vollständig oder ganz überwiegend in Anspruch nimmt. Familien bezw. Haushaltsangehörige dieser Personen erhalten die Selbstversorgeration nur, sofern sie auch ihrerseits Wirtschaftsangehörige der Selbstversorger sind.

Groß Strehlitz, den 10. April 1919.

### **Betrifft Selbstversorgungsentziehung.**

Dem Bauern Simon Jzla aus Mokrolohna habe ich wegen Nichterfüllung seiner Ablieferungspflicht das Recht der Selbstversorgung entzogen.

Groß Strehlitz, den 12. April 1919.

Bestellt der Bauer Heinrich WojtaKa in Rakonowicz zum Waisenrat dieser Gemeinde.

Groß Strehlitz, den 28. April 1919.

Die auf dem Kreistage vom 16. d. Mts. gefaßten Beschlüsse mache ich gemäß § 126 der Kreisordnung hierdurch bekannt.

Die Wahl von Schiedsmännern und Schiedsmannsstellvertretern wird nach dem Vorschlage des Kreis Ausschusses vollzogen. Es wurden durch Zuzuf gewählt:

- für den Bezirk A. 15 Brennereierwalter Karl Freland in Roswadze zum Schiedsmannsstellvertreter  
 " " A. 19 Hüttenassistent Anton Broll in Colonnowsta zum Schiedsmannsstellvertreter,  
 " " A. 32 Hauptlehrer Bienioffek in Alt-Ujeß zum Schiedsmann,  
 " " B. 2 Lehrer Buchwald in Warmuntowitz zum Schiedsmann,  
 " " B. 3 Hauptlehrer Kuhnert in Mofzrohna zum Schiedsmannsstellvertreter,  
 " " B. 6 Bauer Franz Migura in Etubendorf zum Schiedsmann und Landwirt Johann Leppich ebendasselbst zum Schiedsmannsstellvertreter,  
 " " B. 8 Hauptlehrer Johann Kruppa in Niewie zum Schiedsmann und Gutsbesitzer Konrad Bratwa ebendasselbst zum Schiedsmannsstellvertreter,  
 " " B. 9 Hauptlehrer Emanuel Daniel in Niesdrowitz zum Schiedsmann,  
 " " B. 12 Hauptlehrer Bielarek in Grobisto zum Schiedsmannsstellvertreter,  
 " " B. 14 Fabrikant Josef Rünzer in Byßota zum Schiedsmann und Hauptlehrer Amand Heißig ebendasselbst zum Schiedsmannsstellvertreter,  
 " " B. 15 l. Lehrer Valentin Hein in Boritsch zum Schiedsmannsstellvertreter,  
 " " B. 16 Oberförster Konstantin Orlik in Kadlub zum Schiedsmann,  
 " " B. 17 Lehrer Otto Wanjel in Plottnitz zum Schiedsmannsstellvertreter,  
 " " B. 21 l. Lehrer Robert Heuchta in Gorasdze zum Schiedsmann,  
 " " B. 22 Hauptlehrer Franz Glogasa in Himmelwitz zum Schiedsmann,  
 " " B. 24 Gemeindevorsteher Peter Matuschek in Klutschau zum Schiedsmannsstellvertreter,  
 " " B. 30 Hauptlehrer Emanuel Morawitsch in Schimischow zum Schiedsmann und Gemeindevorsteher Bloch ebendasselbst zum Schiedsmannsstellvertreter.

Als Vertrauensmänner für die bei den Amtsgerichten Groß Strehlig, Ujeß, Leßchnitz und Krappitz zusammentretenden Ausschüsse zur Auswahl der Geschworenen und Schöffen für das Jahr 1919 gemäß § 40 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 35 des Ausführungsgesetzes zu demselben wurden durch Zuzuf gewählt und zwar:

#### Amtsgericht Groß Strehlig:

1. Rentmeister a. D. Beck in Plottnitz,
2. Rentmeister Gomolla in Rosmierka,
3. Forstassistentendant Hellmund in Colonnowsta,
4. Rittergutspächter Frenzag in Grabow,
5. Buchhändler Wilpert in Groß Strehlig,
6. Amtsvorst. Stv. Primer i. Schl. Gr. Strehlig,
7. Hütteninspektor Gottwald in Zawadzki.

#### Amtsgericht in Ujeß:

1. Wirtschaftsinsp. August Pakelt in Kaltwasser,
2. Bauer Johann Matuschek II in Kaltwasser,
3. Garkhausbesitzer Mendla in Salejsche,
4. Filzfl. Wirtschaftsinsp. Schmidt i. Schl. Ujeß,
5. Kaufmann Georg Täubner in Ujeß,
6. Bürgermeister Wiczorek in Ujeß,
7. Gemeindevorsteher Matuschek in Klutschau.

#### Amtsgericht in Leßchnitz:

1. Anstaltsdirektor Hain in Leßchnitz,
2. Bürgermeister Poppe in Leßchnitz,
3. Rentmeister Koszyn in Zyrowa,
4. Fabrikdirektor Rentwig in Roswadze,
5. Stellenbesitzer Wiensel in Annaberg,
6. Rittergutsbesitzer Doberich auf Leßchowitz,
7. Rittergutspächter Bürde in Scharnojin.

#### Amtsgericht in Krappitz:

1. Hebereibesiger Kluge in Dtmuth,
2. Direktor Sobirez in Gogolin,
3. Amtsvorsteher Klossch in Gogolin,
4. Wirtschaftsinsp. Alfred Olbricht in Chorulla.

In die Einkommensteuerveranlagungskommission wurden durch Zuzuf gewählt:

a) als Mitglieder:

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| 1. Landrat Grospietsch in Groß Strehlig,                    | } Wahlperiode<br>1919—1924 |
| 2. Majoratsbesitzer Graf von Strachwitz a. a. S. Graf Stein |                            |
| 3. Bürgermeister Gundrum in Groß Strehlig                   |                            |

4. Fürstl. Oekonomiedirektor Lohstoeter in Saleſche an Stelle des aus dem Kreiſe verzogenen Güterdirektors Schwarz aus Wpſſota Wahlperiode bis Ende 1921

b) als Stellvertreter:

- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| 1. Fabrikdirektor Sobirey in Gogolin an Stelle des Kaufmanns Drabich in Groß Strehliß,  | } Wahlperiode<br>1919—1924    |
| 2. Bürgermeiſter Poppe in Leſchniß an Stelle des Bürgermeiſters a. D. Troška in Leſchniß,   |                               |
| 3. Rittergutsbeſitzer Graf von der Redde-Bolmerſtein auf Oberwiß,   |                               |
| 4. Bauerſgutsbeſitzer Valentin Kuhnert in Sucholona an Stelle des Gutsbeſ. Rottor aus Gogolin, welcher ſein Mandat niedergelegt hat | Wahlperiode<br>bis Ende 1921. |

In die Gebäudesteuereinschätzungs-Kommission wurden durch Zuzuf gewählt:

a. als Mitglieder:

1. Güterdirektor, Oekonomierat Dieterici in Schloß Groß Strehliß, anſtelle des Gaſthausbeſizers Beyer aus Stubendorf,
2. Bürgermeiſter Wiezorek in Ujeſt anſtelle des verſtorbenen Rittergutspächters, Oekonomierats Bieler aus Himmelwiß,

b. als Stellvertreter:

1. Fabrikdirektor Sobirey in Gogolin anſtelle des zum Mitgliede gewählten Güterdirektors Oekonomierats Dieterici in Schloß Groß Strehliß,
2. Bürgermeiſter Poppe in Leſchniß anſtelle des zum Mitgliede gewählten Bürgermeiſters Wiezorek in Ujeſt.

Zu Kreisratagatoren wurden durch Zuzuf gewählt:

1. Gemeindevorſteher Maſuſchel in Klauſchaw anſtelle des verſtorbenen Rittergutspächters Oekonomierats Bieler aus Himmelwiß,
2. Bauerſgutsbeſitzer Valentin Kuhnert in Sucholona anſtelle des Wirtschafts-Inspektors Goldenmund aus Rafinowiß.

Zum Kreisverordneten anſtelle des verſtorbenen Rittergutspächters, Oekonomierats Bieler aus Himmelwiß wurde der Rittergutspächter Bürde in Scharnoſin durch Zuzuf gewählt.

Zum Mitgliede der Kreisverſammlung anſtelle des verſtorbenen Rittergutspächters, Oekonomierats Bieler in Himmelwiß wurde der Oekonomiedirektor Lohſtoeter in Saleſche durch Zuzuf gewählt.

Zum Mitgliede zur Abſchätzung der Mobilmachungſperde anſtelle des Gaſthausbeſizers Beyer aus Stubendorf wurde der Rittergutspächter Bürde in Scharnoſin und zum ſtellvertretenden Mitgliede anſtelle des verſtorbenen Rittergutspächters, Oekonomierats Bieler aus Himmelwiß der Oekonomiedirektor Lohſtoeter in Saleſche durch Zuzuf gewählt.

Zum Mitgliede der Kommission zur Abſchätzung von Kriegsleistungen gemäß des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 anſtelle des verſtorbenen Rittergutspächters, Oekonomierats Bieler aus Himmelwiß wurde der Rittergutspächter Bürde in Scharnoſin durch Zuzuf gewählt.

Zum Mitgliede der Kommission zur Feſtſetzung der Entſchädigung für die Einräumung von Gebäuden, freien Plätzen, Schiffen, Fahrzeugen u. ſ. w. anſtelle des verſtorbenen Rittergutspächters, Oekonomierats Bieler aus Himmelwiß wurde der Rittergutspächter Bürde in Scharnoſin durch Zuzuf gewählt.

Zum Beſitzer des Verwaltungsrats der Kreisſparkaſſe anſtelle des verſtorbenen Rittergutspächters, Oekonomierats Bieler aus Himmelwiß wurde der bisherige ſtellvertretende Beſitzer, Bauerſgutsbeſitzer Valentin Kuhnert in Sucholona und an deſſen Stelle der Rittergutsbeſitzer Graf von Strachwiß auf Schimiſchow zum ſtellvertretenden Beſitzer durch Zuzuf gewählt.

Zum Kreischauffeekommiſſar für die Chausſeſtrecke Himmelwiß—Zawadzki anſtelle des verſtorbenen Rittergutspächters, Oekonomierats Bieler aus Himmelwiß, wurde der Gräf. Oberförſter Maul in Bierchleſche vorgeſchlagen.

Der Kreiſtag beſchloß, den Forſtklaſſen-Rendanten Hellmund in Colonnowa in die Vorſchlagsliſte der zu Amtsvorſtehern und Amtsvorſteher-Stellvertretern geeigneten Perſonen im Amtsbezirk Colonnowa aufzunehmen.

Der Kreiſtag beſchloß, den Rendanten Heinrich Mazuſel von neuem in die Vorſchlagsliſte der zu Amtsvorſtehern und Amtsvorſteherſtellvertretern geeigneten Perſonen im Amtsbezirk Sandowiß aufzunehmen.

Der Kreiſtag beſchloß, den Fürſtl. Oekonomiedirektor Lohſtoeter in Saleſche von neuem in die Vorſchlagsliſte der zu Amtsvorſtehern und Amtsvorſteherſtellvertretern geeigneten Perſonen im Amtsbezirk Saleſche aufzunehmen.

Der Kreistag beschloß, den Gräflichen Rentmeister Johannes Pippe in Blottitz von neuem in die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern und Amtsvorsteherstellvertretern geeigneten Personen im Amtsbezirk Blottitz aufzunehmen.

Der Kreistag beschloß, den Fabrikdirektor Karl Sobirey in Gogolin von neuem in die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern und Amtsvorsteherstellvertretern geeigneten Personen im Amtsbezirk Gogolin aufzunehmen.

Der Kreistag beschloß, den Rittergutsbesitzer Grafen von Strachwitz auf Stubendorf von neuem in die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern und Amtsvorsteherstellvertretern geeigneten Personen im Amtsbezirk Stubendorf aufzunehmen.

Der Kreistag beschloß, den Wirtschaftsinspektor Kürzel in Himmelwitz in die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern und Amtsvorsteherstellvertretern geeigneten Personen im Amtsbezirk Himmelwitz aufzunehmen.

Der Kreistag beschloß, den Oberförster Goeß in Keltzsch und den Gemeindevorsteher Krauß in Kruppamühle in die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern und Amtsvorsteherstellvertretern geeigneten Personen im Amtsbezirk Keltzsch aufzunehmen.

Der Kreistag beschloß den Förster Arthur Bergmann in Laßitz in die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern und Amtsvorsteherstellvertretern geeigneten Personen im Amtsbezirk Wierchlesch aufzunehmen.

Die Beschlüsse No. 1 bis 21 und Punkt 31 der Tagesordnung letzterer unter Anerkennung der Dringlichkeit wurden einstimmig gefaßt mit der Maßgabe, daß zu Punkt 2 anstelle des Ratmanns Ernst Swoboda der Kaufmann Georg Tübner in Hlößt als Vertrauensmann gewählt wurde.

Auf Antrag der Revisions-Kommission beschloß der Kreistag einstimmig, die Rechnung

a) der Kreisamtskassafasse für 1917	
in Einnahme auf	617 985,95 „
" Ausgabe	392 411,82 „
und im Bestande auf	225 574,13 „
b) die Jahresrechnung der Kartoffelverforgung für 1916	
in Einnahme auf	26 704,73 „
" Ausgabe	514,30 „
und im Bestande auf	26 190,43 „
c) die Jahresrechnung der Zuckerverforgung für 1917	
in Einnahme auf	19 785,66 „
" Ausgabe	1 944,50 „
und im Bestande auf	17 841,16 „

festzusetzen und dem Rechnungsleger Entlastung zu erteilen.

Der Kreistag beschloß einstimmig, die Zinsüberschüsse der Kreisparlasse aus dem Jahre 1918 in Höhe von 17 903,58 Mark zu gemeinnützigen Zwecken in folgender Weise zu verwenden:

1. dem Krankenhausbaufonds . . . . .	10 000 Mark
2. für Gemeindegewebau . . . . .	5 000 „
3. dem Jugendpflegefonds . . . . .	1 000 „
4. den Rest von . . . . .	1 903,58 „

der Überschulklasse zuzuführen.

Der Antrag des Kreisauschusses, den seit dem 1. August 1911 in der Kreisverwaltung beschäftigten Kreisparlaffenkontrolleur Hamm vom 1. April d. Js. ab auf Lebenszeit mit der Pensionsberechtigung der unmittelbaren Staatsbeamten anzustellen, wurde einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der Verwaltungsbericht für 1918 wurde zur Besprechung gestellt. Sodann wurde der Kreishaushaltsplan für 1919 beraten und in Einnahme und Ausgabe auf 521 600 Mark festgesetzt.

Die Versammlung beschloß hierbei, für das Etatsjahr 1919 die sämtlichen staatlich veranlagten Steuern — die Einkommensteuer einschl. der fingiert veranlagten Einkommensteuer (von mehr als 420—900 Mark Einkommen) sowie die Realsteuern mit Einschluß der Betriebssteuer gleichmäßig zu den Kreisabgaben heranzuziehen und zur Deckung des Bedarfs 60% zu erheben.

Auf einen von den Kreistagsabgeordneten Majoratsbesitzer Grafen von Strachwitz auf Groß Stein, Rittergutsbesitzer Grafen von Stubendorf und Majoratsbesitzer Grafen von Posadowsky-Wehner auf Blottitz eingebrachten schriftlichen Antrag, beschloß der Kreistag einstimmig:

1. die Beschlussefassung zu Punkt 26 der Tagesordnung zurückzustellen,
2. den Gegenstand des Punktes 26 dem Kreisauschuß zuzuweisen mit der Maßgabe, daß die Erhebung der Chausséegelder abgeschafft werden soll. Der Kreisauschuß hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
3. Der Kreisauschuß wolle für einen Ersatz für den Ausfall der Einnahme Sorge tragen.

Zu Aufsichtsratsmitgliedern der Kreisbau- und Siedelungsgesellschaft zu Groß Strehlitz G. m. b. H. wurden

1. Landrat Groszpietsch,
2. Pfarrer Bittner aus Groß Plüschitz

durch Zuzuf einstimmig gewählt. Die Gewählten erklärten, daß sie die Wahl annehmen.

Zum Kreisauschufmitglied anstelle des verstorbenen Rittergutspächters, Defonomierats Bieler aus Himmelwitz für die Zeit bis Ende 1921 wurde der Bauergutsbesitzer Valentin Kubnert aus Sucholohna gewählt.

Ueber den Wahlakt ist ein besonderes Protokoll aufgenommen worden.

Zum Mitglieder der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien gemäß des Gesetzes vom 30. Juni 1894 anstelle des verstorbenen Rittergutspächters Defonomierats Bieler aus Himmelwitz wurde für die Zeit bis Ende 1922 der Güterdirektor, Defonomierat Dieterici in Schloß Groß Strehlitz gewählt.

Ueber den Wahlakt ist ein besonderes Protokoll aufgenommen worden.

#### Nachtragsvorlage.

Der Kreistag beschloß unter Anerkennung der Dringlichkeit mit 15 gegen 5 Stimmen mit dem Ausbau der Begehrrede von der früheren Provinzialchauffee bei Suchau—Bahnhof Schimischow—Kalinow als Chauffee 1. Ordnung vor Beendigung des durch die Nichterfüllung der den beteiligten Gemeinden nach dem Kreistagsbeschlusse vom 5. Februar d. Js. — Punkt 15 der Tagesordnung — auferlegten Forderung erforderlichen Enteignungsverfahrens zu beginnen und die durch den Erwerb des erforderlichen Grund und Bodens entstehenden Kosten, soweit die beteiligten Gemeinden in Frage kommen, auf den Kreis zu übernehmen.

Der Kreistag beschloß, den Reedreibesitzer Richard Kluge in Ottmuth in die Vorschlagsliste der zu Amtsvorsteher und Amtsvorsteherstellvertretern geeigneten Personen im Amtsbezirk Ottmuth aufzunehmen.

Groß Strehlitz, den 23. April 1919.

#### Auskunfterteilung über Entlassungsanträge.

Das Kriegsministerium gibt in seinem Erlaß vom 24. März d. Js. bekannt, daß entlassene Weeresangehörige sich fortgesetzt mit mündlichen und schriftlichen Anfragen über Entlassungsanträge, mit Klagen über unvollständige Abfindung mit Entlassungsanträgen usw. an die Bekleidungsabteilung des Kriegsministeriums wenden, die hierdurch derart überlastet wird, daß der Dienstbetrieb auf das äußerste erschwert ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß derartige Schreiben an das zuständige Bezirkskommando zu richten sind, das für Prüfung, unmittelbare Erledigung oder Beantwortung zu sorgen hat.

Alle für die Folge von Entlassenen an das Kriegsministerium unmittelbar gerichteten Anfragen, Gesuche und Klagen solcher Art bleiben unbeantwortet.

Groß Strehlitz, den 10. April 1919.

#### Anordnung

#### über die Festsetzung von Höchstpreisen für Milch.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 3. 11 1917 — Reichsgesetzblatt Seite 1005 — und der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten für die Provinz Schlesien vom 31. März d. Js. — Reg.-Amtsblatt S. 124 — Nr. 228 — wird für den Kreis Groß Strehlitz folgendes angeordnet:

##### § 1.

- Der Höchstpreis für 1 Liter Milch beträgt
- |   |        |
|---|--------|
| a) für Vollmilch beim Verkauf durch den Erzeuger                  | 40 Pf. |
| bei Abgabe im Kleinhandel   | 42 Pf. |
| b) für Magermilch und Buttermilch beim Verkauf durch den Erzeuger | 17 Pf. |
| bei Abgabe im Kleinhandel   | 20 Pf. |

##### § 2.

Die in dieser Anordnung festgesetzten Preise sind nach den §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirt-

schaffung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 Höchstpreise im Sinne des Gesetzes über Höchstpreise vom <sup>4. 8. 1914</sup> 17. 12. 1914 (Reichs-Ges.-Bl. S. 516), <sup>21. 1. 1915</sup> (R.-G.-Bl. S. 25) und vom 23. 3. 1916 (R.-G.-Bl. S. 183).

##### § 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig werden alle bisher erlassenen Anordnungen über die Festsetzung der Höchstpreise für Milch aufgehoben.

Der Erzeugerhöchstpreis beim Verkauf durch Kuhhalter beträgt 40 Pf. für Vollmilch, 17 Pf. für Magermilch für den Liter. Dafür hat der Kuhhalter die Milch bis zum Bahnwagen der Abdestation zu schaffen. Wenn jemand aus dem Regierungsbezirk Oppeln in die Landkreise Beuthen, Hindenburg, Ratowitz, Pleß, Nehtel, Tarnowitz und in die Stadtkreise Beuthen, Gleiwitz, Ratowitz und Königshütte Vollmilch oder Magermilch liefert sämtliche Unkosten für Frachten, Fuhrlohne usw. bis zur Verkaufsstelle des Empfängers trägt, darf er 44 Pf. für den Liter Vollmilch und 21 Pf. für den Liter Magermilch fordern. Will er die Milch frei Verkaufsstelle des Empfängers nicht liefern, so hat er nur Anspruch auf 40 Pf., bezw. 17 Pf. für den Liter. Außerdem darf derjenige, welcher im Regierungsbezirk Oppeln Milch erzeugt und die Milch vor der Lieferung molkerei-mäßig behandelt, 3 Pf. für den Liter fordern.

Als molkerei-mäßig behandelt gilt die Milch, wenn sie sofort nach Ankanf in der Molkerei auf Säure geprüft, durch Zentrifugenkraft oder auf andere einwandfreie Weise gereinigt, alsdann mit Hilfe von Kühlmaschinen auf 2 und 3 Grad heruntergekühlt und wenn dies für erforderlich erachtet wird, pasteurisiert wird.

Höhere Preise, als die vom Herrn Oberpräsidenten

festgesetzten dürfen die Kubhalter nicht fordern, ebenso dürfen ihnen von den Milchhändlern keine höheren Preise gezahlt werden. Zumiderhandlungen werden auf Grund der bestehenden Vorschriften behandelt.

Groß Strehlig, den 11. April 1919.

### Betrifft Schlachtviehumlage.

Infolge dauernder Weigerung der Landwirte Schlachtvieh abzuliefern, besteht die Gefahr, daß die Fleischversorgung im eigenen Kreise und in den oberirdischen Städten, welche von hier aus mit Schlachtvieh beliefert werden müssen, zusammenbricht und die städtische Bevölkerung sich das Vieh ohne Bezahlung auf dem Lande holt.

Die Provinzialfleischstelle in Breslau hat im Interesse der Landwirte die Erhöhung der Schlachtviehpreise gegen den Willen der Berliner Stellen angeordnet und kann diese Maßnahme nur aufrecht erhalten, wenn der erwartete Erfolg einer allgemeinen Lieferungsverbesserung nicht ausbleibt.

Auch ist die Preiserhöhung nur bis 1. Juni festgesetzt, sodaß also von da ab die älteren Schlachtviehpreise von selbst wieder in Kraft treten.

Die Provinzialfleischstelle hat darauf hingewiesen, daß die Liefermengen der vorgezeichneten Mindestmengen an Schlachtvieh unter allen Umständen, erforderlichenfalls durch militärische Hilfe, erzwingen werden.

Hiernach aber würden sich die Landwirte notwendig selbst empfindlich schädigen, wenn sie nicht bis 1. Juni d. Js. zu den neuen Höchstpreisen das von ihnen bis zu diesem Zeitpunkt geforderte Vieh abliefern und erst zur Abgabe zu den niedrigeren alten Höchstpreisen nach dem 1. Juni d. Js. gezwungen werden müssen.

Die Ortsverhältnisse des Kreises erlaube ich, durch Aufklärung unermülich auf die Landwirte einzuwirken und sie insbesondere unter Hinweis auf die bezeichneten Gesichtspunkte zur freiwilligen Ablieferung von Schlachtvieh anzuhalten.

Groß Strehlig, den 24. April 1919.

### Betrifft Verkauf von Kinderstrümpfen.

Es steht ein Posten Kinderstrümpfe zur Verteilung zur Verfügung. Mit dem Verkaufe habe ich betraut:

1. den Kaufmann Wilhelm Scholz in Groß Strehlig
2. den Kaufmann Robert Miliß in Gogolin
3. den Kaufmann Paul Stiller in Ujest
4. Hüttenaufhaus Jawadzki
5. Kaufmannsrau Sterezik in Petersgrätz
6. Kaufmannsrau Polowaczny in Leschnitz
7. Kaufmannsrau Richter in Colonnopsta.

Die Verkaufspreise durch die Kleinbändler dürfen höch-

für 1 Paar Größe 1	1,75 M.
" 1 " " 2	1,96 "
" 1 " " 3	2,17 "
" 1 " " 4	2,37 "
" 1 " " 5	2,58 "
" 1 " " 6	2,79 "
" 1 " " 7	3,— "
" 1 " " 8	3,21 "
" 1 " " 9	3,42 "

Der Verkauf darf nur gegen Bezugsschein erfolgen. Die Ware muß die Bezeichnung Reichsware tragen. Der Verkaufspreis ist an der Ware in deutlich sichtbarer Schrift anzubringen.

Groß Strehlig, den 17. April 1919.

- Ernannt seitens des Herrn Ministers des Innern
- 1) der Häusler Peter Wollnit in Laßist zum ersten
  - 2) der Häusler Franz Kruppa in Laßist zum zweiten Schäfer der Landgemeinde Laßist.

Groß Strehlig, den 19. April 1919.

Der Landrat.

Groszpiefch.

Die Häude ist unter dem Pferdebestande des Bauern Kurta in Bierchlesch ist erloschen.

Bierchlesch, den 17. April 1919.

Der Amtsvorsteher.

## Anzeigen.

### Bereinigung der Privatangestellten des Kreises Gr. Strehlig.

Die erste Haupterversammlung findet am Sonntag den 4. Mai, 3½ Uhr nachmittags im Hotel „Deutsches Haus“ in Gr. Strehlig statt.

Tagesordnung.

1. Bericht des provisorischen Vorstandes.
2. Aufnahme von Mitgliedern.
3. Ausstellung der Satzungen.
4. Wahl des Vorstandes u. d. Vertrauensleute.
5. Anträge.

Alle Privatangestellten aus Stadt und Kreis werden zur Teilnahme dringend eingeladen.

### Dezimal-, Vieh- und Fuhrwerks-Waagen

liefert unter Garantie in solider Ausführung, ebenso Reparaturen jeder Art werden sachgemäß preiswert ausgeführt.

Waagenfabrik Rothaus b. Oppeln.

### Sack'sche Pflüge

und sämtliche Ersatzteile.

Benzi-Kultivatoren, Kartoffeljäter und Häufelspflüge, Grazmäher mit und ohne Handablage, Lanz'sche Dreschmaschinen u. Göpel, Häckelmaschinen, Centrifugen, Butterfässer stets am Lager.

Th. Stannek, Gogolin O.-S.,  
Maschinenhandlung.

### Willy Nothmann, Gr. Strehlig

Grossdestillation und Likörfabrik

anbietet, so lange Vorrat reicht; ab Lager:

als Cognac- bezw. Aquavit-Ersatz:

gelben oder weißen Zwetschgenbrandwein 35% à 39 Mark per Liter.

Cognac-Verschnitt 38% à 48 Mark per Liter.

Süsse und bittere Liköre, Friedensqualitäten.

Echte Biere: Münchner Loewenbräu

Kulmbacher Pilsbräu.

Limonaden Extrakte und Kohlensäure.

Weine aller Sorten — auch alkoholfreie, desgl. Liköre,

Zigarren und Zigaretten.



# Sonderbeilage

zu Stück 17 des „Groß Strehliger Kreisblattes“  
vom 25. April 1919.

---

## Höchstpreise für Zucker.

Auf Grund des § 15 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zucker vom 14. 9. 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1032) und des Gesetzes über Höchstpreise vom 4. August 1914 und 7. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden für den Kreis Groß Strehlitz für Zucker im Kleinhandel, d. h. für die unmittelbare Abgabe an die Verbraucher folgende Höchstpreise festgesetzt:

**Farin** (gem. Raffinade, gem. Mehlis, Christalkzucker)  
für das Pfund 48 Pfg. für  $\frac{1}{2}$  Pfund 24 Pfg.

**Sutrzucker** (Sutrzucker, Würfelzucker, auschl. Kandis)  
für das Pfund 50 Pfg. für  $\frac{1}{2}$  Pfd. 25 Pfg.

**Baderzucker** für das Pfund 52 Pfg.

**Kandis weiß** für das Pfund 56 Pfg.

**Kandis braun** für das Pfund 54 Pfg.

Zuschläge für Verpackung (Düten) sind verboten.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Mai 1919 in Kraft. Die Anordnung vom 29. Oktober 1918 Kreisblatt Seite 446 wird hiermit aufgehoben.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Außerdem können Geschäfte, welche sich einer Höchstpreisübersteigerung schuldig machen, geschlossen werden.

Groß Strehlitz, den 25. April 1919.

Der Landrat.  
Grospletz.